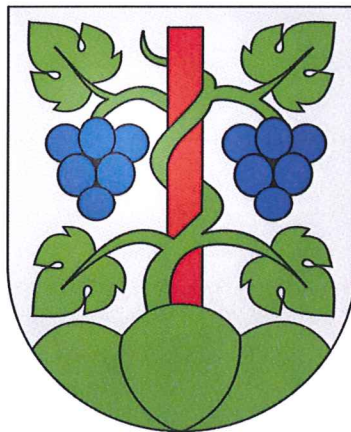


Polizeireglement

der

Einwohnergemeinde Meinisberg



vom

9. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Zweck und Grundsatz.....	4
Zuständigkeiten; Übertragung von Polizeiaufgaben.....	4
II. Öffentliches Eigentum.....	4
Videoüberwachung.....	4
Kundgebungen; Demonstrationen; Versammlungen; Betteln.....	5
Umweltschutz; Grundsatz; Hofdünger.....	5
Lärm; Ruhezeiten.....	5
Feuerwerk.....	6
III. Gastgewerbepolizei.....	6
Gastgewerbe.....	6
IV. Jugendschutz.....	7
Jugendschutz.....	7
V. Tiere.....	7
Grundsatz; Tierkadaver.....	7
Hundehaltung; Grundsatz.....	8
Meldepflicht.....	8
Kontrollmarke.....	8
Hundetaxe.....	9
Reiten auf öffentlichen Strassen.....	9
VI. Fahrzeuge, Verkehr, Reklamen und Campieren.....	9
Fahrzeuge und Gegenstände; Bewirtschaftung von Parkplätzen; Verkehr.....	9
Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern.....	10

Reklamen.....	10
Camping.....	10
VII. Schiessen.....	11
Schusswaffen.....	11
VIII. Kostenverrechnung, Rechtspflege und Strafbestimmungen.....	11
Kostenverrechnung an Dritte.....	11
Rechtspflege.....	12
Strafbestimmungen.....	12
IX. Schlussbestimmungen.....	12
Aufhebung von Erlassen.....	12
Inkrafttreten.....	13

Anhang 1: Auszug aus dem Hundegesetz des Kantons Bern

Die Einwohnergemeinde Meinisberg erlässt gestützt auf

- das Polizeigesetz (PolG) vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1),
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 (BSG 170.11),
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Meinisberg (OgR) vom 25. April 2001,
- das Hundegesetz vom 27. März 2012 (BSG 916.31),

folgendes

Polizeireglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

**Zweck und
Grundsatz**

¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich in Meinisberg.

² Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

**Zuständigkeiten;
Übertragung von
Polizeiaufgaben**

¹ Die Gemeindepolizeibehörde nimmt die ihr durch das Polizeigesetz zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen im Bereich Sicherheits-, Gerichts- und Verkehrspolizei wahr.

² Die Handhabung und Übertragung der Aufgaben der Gemeindepolizeibehörde ist Sache des Gemeinderates.

³ Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.

II. Öffentliches Eigentum

Art. 3

Videoüberwachung

¹ Der Gemeinderat kann zur Wahrung der Sicherheit den öffentlichen Raum mittels Video überwachen lassen.

² Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten.

Art. 4

**Kundgebungen;
Demonstrationen;
Versammlungen;
Betteln**

¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und Plätze und der verantwortlichen Person einzureichen.

³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

⁵ Im öffentlichen Raum ist das Betteln nur mit Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde zugelassen.

Art. 5

**Umweltschutz;
Grundsatz;
Hofdünger**

¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

² Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie übermässiger Rauch, Staub, Schwebestoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.

³ Hofdünger darf an Sonntagen und öffentlichen Feiertagen nur ausgetragen werden, wenn dies wetterbedingt oder aus anderen Gründen zwingend erforderlich ist. ¹⁾

Art. 6

Lärm; Ruhezeiten

¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten.

¹⁾ Grundsätzlich gilt das Merkblatt für den Umgang mit Hofdünger, Kompost und das Lagern / Zwischenlagern von Mist des Kantons

³ Bei der Benützung von Wohnräumen und beim Verrichten häuslicher Arbeiten innerhalb und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, namentlich auch von Rasenmähern, ist werktags vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, samstags vor 08.00 Uhr und nach 17.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt. Zudem gilt die Mittagsruhe nach Absatz 2.

⁴ In Gaststätten, Versammlungsräumen, Vergnügungsstätten oder gemieteten anderen Räumlichkeiten sind die Fenster nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

⁵ Arbeiten der Landwirtschaft im Bereich von Wohnzonen sind zwischen 05.00 Uhr und 23.00 Uhr zugelassen. Die Mittagsruhe gemäss Absatz 2 ist einzuhalten. Für saisonbedingte Erntearbeiten gelten keine festen Zeitbeschränkungen.

⁶ Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin für die Einhaltung der von den zuständigen Behörden gemachten Auflagen verantwortlich.

⁷ Die Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bleiben vorbehalten. ¹⁾

⁸ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin, zu den Absätzen 1, 2, 3, 4, und 5, Ausnahmen bewilligen.

Art. 7

Feuerwerk

¹ Ausser am 31. Juli, 1. August und an Silvester/Neujahr darf Feuerwerk nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde abgebrannt werden.

² Die Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bleiben vorbehalten. ¹⁾

III. Gastgewerbepolizei

Art. 8

Gastgewerbe

¹ Die verantwortliche Person eines Gastgewerbebetriebes hat in ihrem Lokal für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Mit einbezogen werden alle Lärmemissionen, welche durch die Nutzung der Anlage verursacht werden, beispielsweise auf öffentlichen Vorplätzen, zugeordneten Parkplätzen, etc. (Sekundärlärm).

¹⁾ Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (BSG 555.1)

² Die Gemeindepolizeibehörde ist befugt, einen Gastgewerbebetrieb unter den Voraussetzungen von Art. 39 des Polizeigesetzes und unter Beizug der Kantonspolizei jederzeit öffnen zu lassen und zu betreten.

³ Die Gemeinde oder die Kontrollorgane können die vorläufige Schliessung eines Betriebes anordnen, wenn Gefahr im Verzug ist oder Ruhe und Ordnung schwerwiegend gestört sind.

⁴ Die Gäste sind durch den Wirt rechtzeitig auf den Eintritt der Polizeistunde aufmerksam zu machen.

IV. Jugendschutz

Art. 9

Jugendschutz

¹ Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass wie Kino oder Sportveranstaltung.

³ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

⁴ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im öffentlichen Raum keinen Alkohol und keine Raucherwaren konsumieren.

V. Tiere

Art. 10

Grundsatz; Tierkadaver

¹ Für die Tierhaltung gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Tiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche oder durch das Verhalten von Tieren belästigt wird, und dass weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Tierhalter und Tierhalterinnen haben dafür besorgt zu sein, dass ihre Tiere Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen. Verrichtet ein Tier seine Notdurft an ungeeigneter Stelle, so sind die Exkremente durch die Besitzerin oder den Besitzer unverzüglich zu beseitigen.

³ Weidetiere dürfen Glocken tragen.

⁴ Tierkadaver sind der ordentlichen Kadaverbeseitigung zuzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten der Halterin oder des Halters.

⁵ Das Vergraben einzelner Tierkadaver bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet ist.

Art. 11

Hundehaltung; Grundsatz

¹ Die Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter richten sich nach Artikel 5 ff des Kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012 gemäss Anhang 1.

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, für die Umsetzung und den Vollzug der Hundehaltung auf Gemeindeebene im Anhang dieses Reglements Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 12

Meldepflicht

¹ Halterinnen und Halter von Hunden haben ihre Hunde, wenn diese über 6 Monate alt sind, auf der Gemeindeverwaltung zu melden. Diese Anmeldung ersetzt die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht in der ANIS-Datenbank nicht.

² Wer sich vom bisherigen Hund trennt oder einen anderen Hund erwirbt, hat dies der Gemeindeverwaltung innert vier Wochen zu melden.

Art. 13

Kontrollmarke

¹ Als Ausweis über die ordnungsgemässe Anmeldung des Hundes auf der Gemeindeverwaltung dient eine unbefristet gültige nummerierte Marke, die am Halsband des Hundes zu befestigen ist.

² Die Kontrollmarke darf ohne die Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht auf andere Hunde übertragen werden.

Art. 14

Hundetaxe

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern ihr Hund älter als 6 Monate ist.

³ Keine Hundetaxe wird erhoben für:

- a) Hunde gemäss Art. 13 Abs. 3 kantonales Hundegesetz
- b) Dienst- und Rettungshunde
- c) Therapiehunde
- d) Schweisshunde

Befreiungsgesuche sind zu begründen und mit einer Ausbildungsbestätigung bei der Gemeinde einzureichen.

⁴ Die Taxe beträgt zwischen Fr. 80.-- und 120.-- pro Jahr und Hund. Der Gemeinderat legt die Taxe jährlich fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁵ Bei Widerhandlungen gegen die Meldepflicht wird eine Busse in der Höhe von mindestens der doppelten Hundetaxe erhoben.

Art. 15

Reiten auf öffentlichen Strassen

¹ Das zuständige Organ der Gemeindepolizeibehörde kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen und -wegen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

² Reiterinnen und Reiter sowie Pferdeführerinnen und Pferdeführer sind gehalten, die Exkremente ihrer Pferde im besiedelten Gebiet auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Gehwegen unmittelbar zu entfernen.

VI. Fahrzeuge, Verkehr, Reklamen und Campieren

Art. 16

Fahrzeuge und Gegenstände; Bewirtschaftung von Parkplätzen; Verkehr

¹ Fahrzeuge und Gegenstände, die widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch die Gemeindepolizeibehörde weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden und die Besitzerin oder der Besitzer bzw. die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Gemeindepolizeibehörde nicht befolgt werden.

² Die Halterin oder der Halter bzw. die Besitzerin oder der Besitzer trägt die Kosten, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

³ Der Gemeinderat kann das Parkieren auf öffentlichem Grund mit geeigneten Massnahmen einschränken oder bewirtschaften.

⁴ Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle, etc.) kann die Gemeindepolizeibehörde auf Gemeindestrassen vorübergehende Massnahmen wie Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen etc. anordnen.

⁵ Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen regelmässig im gleichen Bereich parkiert, bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

⁶ Das Dauerparkieren von nichtmotorischen Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger, etc.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

Art. 17

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Für das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang von Gemeindestrassen und -wege gelten analog die Bestimmungen der kantonalen Strassenbaugesetzgebung.

Art. 18

Reklamen

¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen auf öffentlichem Grund kann das zuständige Organ der Gemeindepolizeibehörde mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen von Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen oder entfernen lassen.

Art. 19

Camping

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Campingreglements der Einwohnergemeinde Meisberg.

VII. Schiessen

Art. 20

Schusswaffen

¹ Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art ist auf öffentlichem Grund verboten.

² Schiessübungen mit Waffen im Sinne der eidgenössischen Waffengesetzgebung dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

³ Schusswaffen einschliesslich Luft-, Gas-, Federdruck- und ähnliche Waffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder die Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

⁴ Abweichende spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

VIII. Kostenverrechnung, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 21

Kostenverrechnung an Dritte

¹ Der Gemeinderat kann den Verursachern die Kosten für polizeilich erbrachte Leistungen ganz oder teilweise verrechnen.

² Die anfallenden Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei Beschädigungen, Verunreinigungen oder Veränderungen sind vollumfänglich durch die Verursacher zu übernehmen.

³ Für die Aufwendungen der Gemeinde zur Gewährung der Sicherheit und Ordnung in Zusammenhang mit Veranstaltungen wie Pubfestivals, Grümpelturnieren und Strassenfesten erhebt die Gemeinde beim Veranstalter eine Gebühr entsprechend den dafür angefallenen Kosten. Sie kann bei begründeten Ausnahmen ganz oder teilweise auf die Gebührenerhebung verzichten.

⁴ Für Aufwendungen in Zusammenhang mit politischen Demonstrationen wird keine Gebühr erhoben.

Art. 22

Rechtspflege

¹ Verfügungen, die sich auf dieses Reglement oder die dazugehörenden Verordnungen stützen, können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege.

Art. 23

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft:

- a) Art. 4 Abs. 1, 2, 4, 5
- b) Art. 6 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6
- c) Art. 7 Abs. 1
- d) Art. 8 Abs. 1, 3, 4
- e) Art. 9 Abs. 1, 3
- f) Art. 11
- g) Art. 13
- h) Art. 14 Abs. 5
- i) Art. 15 Abs. 2
- j) Art. 18 Abs. 1, 2
- k) Art. 19 Abs. 1
- l) Art. 20 Abs. 1, 3

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 24

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Meinisberg vom 8. Juni 1982
- Reglement über Hundehaltung und Hundetaxen der Einwohnergemeinde Meinisberg vom 12. Juni 1979

Art. 25

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1.2.2015 in Kraft.

Der Gemeinderat hat das Polizeireglement an seiner Sitzung vom 9.12.2014 genehmigt.

Meinisberg, 16. Dezember 2014

GEMEINDERAT MEINISBERG

Der Präsident:



Daniel Kruse

Der Sekretär:



Kurt Mülchi

Referendums- und Auflagezeugnis

Die Genehmigung des Polizeireglements, mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 35 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Meinisberg und Art. 37 der kant. Gemeindeverordnung wurde im Anzeiger Büren und Umgebung, Nr. 51 vom 18.12.2014 veröffentlicht.

Während der Auflage- und Referendumsfrist vom 19.12. 2014 bis 31.1. 2015 lag das Polizeireglement zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Die Genehmigung und Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 7 vom 12.2.2015 publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Meinisberg, 16. März 2015

Der Gemeindeschreiber:



K. Mülchi

3. Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter

Art. 5

Grundsätze

¹ Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden.

² Sie dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.

³ Herdenschutzhunde dürfen bei ihren Einsätzen zum Schutz der Herde unbeaufsichtigt gelassen werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung über die artgerechte Hundehaltung sowie Einsätze von Diensthunden als Zwangsmittel der Kantonspolizei.

Art. 6

**Kennzeichnung
und Registrierung**

¹ Wer einen Hund hält, hat diesen nach den Vorschriften der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung zu kennzeichnen und zu registrieren.

² Der Regierungsrat regelt die Zugriffsmöglichkeiten auf die entsprechende Datenbank durch Verordnung.

Art. 7

**Leinen- und
Maulkorbpflicht**

¹ Wer einen Hund mit sich führt, muss ihn in den folgenden Fällen an der Leine halten:

- a) beim Fehlen anderer wirksamer Kontrollmöglichkeiten,
- b) auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen,
- c) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen,
- d) beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten (bestossene Weiden),
- e) auf Anordnung im Einzelfall.

² Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Leinenpflicht nach Absatz 1 und können weitere Orte bezeichnen, an denen Hunde an der Leine zu führen sind.

³ Sie können in Einzelfällen Ausnahmen von der Leinenpflicht nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen.

⁴ Vorbehalten bleiben Leinenpflichten gemäss der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung.

⁵ Hunde müssen einen Maulkorb tragen, wenn

- a) sie bissig sind,
- b) es im Einzelfall angeordnet worden ist.

Art. 8

Zutrittsverbote für Hunde

Die Gemeinden können Orte bezeichnen, zu denen Hunde keinen Zutritt haben.

Art. 9

Ausführen von Hunden im Rudel

¹ Pro Person dürfen nicht mehr als drei Hunde, die älter als vier Monate sind, gleichzeitig ausgeführt werden.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen für besonders ausgewiesene Halterinnen und Halter oder besonders ausgebildete Hunde vorsehen.

Art. 10

Beseitigung von Hundekot

Wer einen Hund ausführt, hat dessen Kot zu beseitigen.

Art. 11

Haftpflicht- versicherung

¹ Die Halterin oder der Halter muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche die Risiken der Hundehaltung abdeckt.

² Der Regierungsrat bestimmt die Deckungssumme durch Verordnung.

³ Die Versicherungspolice ist auf Verlangen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kantonalen und kommunalen Behörden vorzuweisen.

4. Einschränkungen der Hundehaltung im Einzelfall

Art. 12

Massnahmen

¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ordnet die erforderlichen Einschränkungen der Hundehaltung im Einzelfall an, wenn

- a) ein Hund Menschen oder Tiere verletzt hat,
- b) ein Hund übermässiges Aggressionsverhalten oder andere Verhaltensauffälligkeiten zeigt,
- c) die Halterin oder der Halter nicht genügende Gewähr für eine sichere und verantwortungsbewusste Hundehaltung bietet.

² Sie ordnet insbesondere folgende Massnahmen an:

- a) Verhaltensüberprüfung des Hundes durch Sachverständige,
- b) Verpflichtung der Halterin oder des Halters zum Besuch von Ausbildungskursen mit oder ohne Hund,
- c) Verpflichtung der Halterin oder des Halters zum Besuch einer Verhaltenstherapie mit dem Hund,
- d) Verbot, einen Hund zum Schutzdienst auszubilden oder dafür einzusetzen,
- e) Verpflichtung der Halterin oder des Halters, den Hund auf öffentlichem Grund an der Leine zu führen oder ihm einen Maulkorb anzulegen oder beides zu tun,
- f) namentliche Bezeichnung der Personen, die den Hund ausführen dürfen,
- g) Verpflichtung der Halterin oder des Halters, bauliche oder andere Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass sich der Hund vom privaten Grund entfernen kann,
- h) vorübergehende Platzierung des Hundes zur Beobachtung in einem Tierheim oder in einer andern geeigneten Tierhaltung,
- i) Beschlagnahme des Hundes,
- j) befristetes oder unbefristetes Verbot des Haltens von Hunden im Allgemeinen oder von Hunden bestimmter Rassentypen oder Grössen,
- k) Zuchtverbot oder Auflagen für die Zucht,
- l) Sterilisation oder Kastration des Hundes,
- m) Tötung des Hundes.

³ Vorbehalten bleiben Massnahmen der Gemeinden gestützt auf die Polizeigesetzgebung.

5. Hundetaxe

Art. 13

¹ Die Gemeinden können eine Hundetaxe erheben. Der Ertrag ist zur Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen zu verwenden.

² Taxpflichtig sind Halterinnen und Halter mit Wohnsitz in der Gemeinde, sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate.

³ Es wird keine Hundetaxe erhoben für

- a) Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,

- b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
- c) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer andern Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

⁴ Die Gemeinden können weitere Kategorien von Hunden ganz oder teilweise von der Hundetaxe befreien.

⁵ Sie regeln nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung, ob und in welcher Höhe sie eine Hundetaxe erheben.